

## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

06.02.2024

### **Per E-Mail**

#### **Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem TSV 1860 München am 20.12.2023 in Mannheim**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 11.760,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 63. Spielminute wurden aus dem Münchener Fanblock mindestens vier Raketen in Richtung Spielfeld geschossen. Zudem wurden im Münchener Fanblock mindestens zwölf Bengalische Fackeln und zwei Blinker gezündet. Das Spiel musste daraufhin für mehr als drei Minuten unterbrochen werden. In der 69. sowie in der 73. Spielminute wurde im Münchener Fanblock jeweils eine weitere Bengalische Fackel gezündet.

Das Abfeuern und das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der

genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 40 % bei einer Spielunterbrechung zwischen drei und vier Minuten vorgesehen (Vorfälle in der 63. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.760,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 13.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –

gez. Fred Kreitlow  
stellv. Vorsitzender DFB-Kontrollausschuss

f.d.R.:



Dr. Dirk Krämer  
Justiziar



**II.  
An den stellv. Vorsitzenden  
des DFB-Kontrollausschusses  
Herrn Fred Kreitlow**

**Betr.: Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem TSV  
1860 München am 20.12.2023 in Mannheim**

Dem unter I. genannten Strafantrag des Kontrollausschusses wird

zugestimmt

nicht zugestimmt (Begründung siehe Anlage)

.....  
TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA